

Geschäftsverzeichnisnr. 1290
Urteil Nr. 39/98 vom 1. April 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » und von Artikel 11 des durch die vorgenannte Bestimmung bestätigten königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 « über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadres der Streitkräfte, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », erhoben von R. Van Hoof und der VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Februar 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben R. Van Hoof, wohnhaft in 2811 Hombeek-Mecheln, Kapelseweg 144, und die VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst, mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, Milcampsiaan 77, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Dezember 1997), soweit er Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadern der Streitkräfte, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bestätigt.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Bestimmungen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 9. Februar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. Februar 1998 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 18. März 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 26. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1998

- erschienen
- . RA P. Vande Casteele, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . Oberstleutnant J. Govaert und Major R. Gerits, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 10 Nr. 2 des vorstehend erwähnten Gesetzes vom 12. Dezember 1997 besagt:

« Mit Wirkung vom Datum ihres Inkrafttretens werden bestätigt:

[...]

2. der königliche Erlaß vom 24. Juli 1997 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadern der Streitkräfte, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; »

Die Kapitel I (Artikel 1 bis 11) und II (Artikel 12 bis 14) des obengenannten königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 sehen eine Regelung der freiwilligen beziehungsweise verpflichtenden Zurdispositionstellung vor.

Die Militärpersonen, die sich in einer der in Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 vorgesehenen Situationen befinden (insbesondere diejenigen, die kurz vor der Versetzung in den Ruhestand stehen), können einen Antrag stellen, um zur Disposition gestellt zu werden (Artikel 1). Der Antrag ist unwiderruflich (Artikel 2).

Die zur Disposition gestellten Militärpersonen erhalten ein Gehalt, das sich auf achtzig Prozent ihres normalen Gehalts beläuft, zuzüglich achtzig Prozent des Urlaubsgeldes und der Weihnachtsgratifikation, oder auf fünfundsiebzig Prozent dieser Besoldung, wenn sie eine Berufstätigkeit ausüben gemäß Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 1994 (Artikel 7 und 10).

Während der Dauer der Zurdispositionstellung nimmt die Militärperson nicht mehr an den Beförderungen teil (Artikel 5). Die Zeitspanne der Zurdispositionstellung wird im Hinblick auf die Anwendung der Gesetzgebung über die Sozialversicherung und die Einkommensteuern (Artikel 8) sowie die zur Berechnung der Alters- oder Hinterbliebenenpension (Artikel 9) einer Zeitspanne des tatsächlichen Dienstes gleichgestellt.

Der angefochtene Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997, der durch den obengenannten Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 bestätigt worden ist, besagt:

« § 1. Eine Militärperson, die die in Artikel 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 festgelegten Bedingungen erfüllt, jedoch keinen Antrag auf Zurdispositionstellung einreicht, kann nicht in den Genuß der besonderen Abweichungen gelangen, die in Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 bezüglich der Disziplinarordnung der Streitkräfte vorgesehen sind.

Jede Genehmigung zur Ausübung einer Berufstätigkeit, die einer im ersten Absatz vorgesehenen Militärperson zuvor erteilt worden ist, wird automatisch am 1. Januar 1998 zurückgenommen.

§ 2. Die Ausübung einer Berufstätigkeit durch eine in § 1, Absatz 1 vorgesehene Militärperson stellt eine ernsthafte Tatsache dar, die nicht mit ihrem Status als Militärperson gemäß Artikel 23 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes, gemäß Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1961 über die Rechtsstellung der Unteroffiziere des aktiven Kadets der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie gemäß Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Rechtsstellung der Freiwilligen des aktiven Kadets der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes vereinbar ist. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. R. Van Hoof sei Offizier als Arzt seit 1972 und derzeit Direktor des Militärkrankenhauses in Neder-over-Heembeek.

Es sei ihm erlaubt, eine zusätzliche Berufstätigkeit im Privatsektor auszuüben.

Unter Berücksichtigung seines heutigen Dienstgrads komme der erste Kläger ab dem 1. April 1998 in Frage für die freiwillige Zurdispositionstellung, die im angefochtenen königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 vorgesehen sei. Gemäß Artikel 3 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juli 1997 über das Verfahren der Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadets der Streitkräfte könne er seinen entsprechenden Antrag « zu jeder Zeit » stellen.

Er wünsche an der Beförderung nach dem 1. Oktober 1997 teilzunehmen und komme daher noch nicht in Frage für die verpflichtende Zurdispositionstellung, die in Artikel 12 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 vorgesehen sei.

A.1.2. Die VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst (nachstehend V.O.A.D. genannt) vertrete gemäß Artikel 3 ihrer Satzung die Interessen der Offiziere.

Der Verwaltungsrat habe am 5. September 1997 beschlossen, gegen den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 eine Nichtigkeitsklage und einen Aussetzungsantrag beim Staatsrat einzureichen. Dieser Beschluß reiche aus, um nun auch die Nichtigerklärung beim Hof zu fordern.

A.1.3. Die bestehende Genehmigung zur Ausübung einer zusätzlichen Berufstätigkeit werde ab dem 1. Januar 1998 automatisch eingezogen für alle Offiziere, die die Bedingungen für die Zurdispositionstellung erfüllten, diese jedoch nicht beantragten; eine weitere zusätzliche Berufstätigkeit sei bei Strafe der Entlassung von Amtes wegen verboten. Das Verbot betreffe selbst Personen, die ihren Antrag auf Zurdispositionstellung gemäß Artikel 3 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juli 1997 aufschieben könnten.

A.1.4. « Das Interesse der Kläger an der Nichtigerklärung des Verbots ist eindeutig, sowohl für den Kläger Van Hoof - Inhaber einer Genehmigung -, als auch für die VoE V.O.A.D., die die rechtmäßigen Interessen der Personalmitglieder aller Streitkräfte und Dienste verteidigt. »

In bezug auf die Klagegründe

A.2.1. Der erste Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt

betrachtet und in Verbindung mit den Artikeln 13, 16, 23 und 182 der Verfassung, sowie mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet.

A.2.2. Das rückwirkende Einschreiten des Gesetzgebers zu einem Zeitpunkt, wo die Sondervollmachtenerlasse beim Staatsrat anhängig seien, sei nur schwerlich mit den unserem öffentlichen Recht zugrunde liegenden Prinzipien der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit des Richters in der Ausübung seines Amtes zu vereinbaren.

A.2.3. Wenn die Verfassung der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich die Regelung eines bestimmten Sachbereichs auferlege, entstehe für jeden Betroffenen ein individuelles Recht darauf, daß dieser Sachbereich folglich ausschließlich durch die gesetzgebende Gewalt geregelt und festgelegt werde.

A.2.4. Obwohl Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 eine einfache Bestätigung « *ex nunc* » erfordere, damit die Gültigkeitsdauer der Erlasse verlängert werde, habe das Bestätigungsgesetz dennoch eine rückwirkende Kraft eingeführt, so daß der Staatsrat nunmehr unzuständig geworden sei, sich zu den anhängigen Rechtsverfahren zu äußern. Folglich werde gegen Artikel 13 der Verfassung verstoßen.

A.2.5. Da die möglichen Einkünfte aus der Ausübung eines Nebenberufes Vermögensinteressen betreffen, gelangten sie in den Genuß von Artikel 16 der Verfassung und von Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die dem Gesetzgeber die Einschränkung der Ausübung des Eigentumsrechtes übertragen hätten. Das Auftreten des Gesetzgebers beschränke sich im vorliegenden Fall einerseits auf die Bestätigung der durch den König festgelegten Regeln und andererseits auf die Ausstattung dieser Bestätigung mit rückwirkender Kraft. Dies entspreche nicht den Erfordernissen von Artikel 16 der Verfassung und von Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere nicht, da es sich um königliche Erlasse handele, die ihre gesetzliche Grundlage nicht im Ermächtigungsgesetz fänden. Gegen diese Bestimmungen werde verstoßen.

A.2.6. Artikel 23 der Verfassung gewährleiste, daß nur eine beratende Versammlung selbst die Regeln über die Ausübung der Arbeit festlegen könne. Angesichts dessen, daß die angefochtenen Bestimmungen sich auf die Ausübung eines Nebenberufes durch eine Militärperson bezögen - ein Sachbereich, dessen Inhalt nur der König festgelegt habe - werde gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen.

A.2.7. Ferner werde gegen Artikel 182 der Verfassung verstoßen, der jeder Militärperson gewährleiste, daß ihr nicht Verpflichtungen auferlegt werden könnten, die nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung festgelegt worden seien.

Der Gesetzgeber habe die Regeln der bestätigten Erlasse nicht selbst festgelegt, sondern lediglich bestimmt, daß sie nach dem 31. Dezember 1997 in Kraft bleiben würden. Auf diese Weise würden die ausschließlichen Vorrechte des Gesetzgebers ausgehöhlt, was um so weniger annehmbar sei, als die bestätigten königlichen Erlasse ihre eigene Grundlage nicht im Ermächtigungsgesetz fänden.

A.3.1. Der zweite Klagegrund, der gegen die Wörter « mit Wirkung vom Datum [des] Inkrafttretens » gerichtet ist, ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt gesehen und im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, in Verbindung mit dem Vertrauensgrundsatz, mit dem Rückwirkungsverbot und mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention betrachtet, abgeleitet.

A.3.2. Das rückwirkende Handeln des Gesetzgebers habe zur Folge, daß die Weiterführung des Verfahrens vor dem - mittlerweile rückwirkend unzuständig gewordenen - Staatsrat gegenstandslos geworden sei. Dies sei eine nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung der rechtmäßigen Erwartungen der Kläger. Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 verlange nämlich nur eine Bestätigung « *ex nunc* », um die Gültigkeitsdauer der Erlasse zu verlängern. Das rückwirkende Handeln sei unnötig und ungerechtfertigt, unter anderem unter Berücksichtigung des diesbezüglich geltenden Vertrauensgrundsatzes und der Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates.

Die Kläger verweisen hierbei auch darauf, daß der Umstand, daß dem Staatsrat während des anhängigen Verfahrens die richterliche Kontrolle entzogen werde, ihren tatsächlichen Rechtsschutz in wesentlicher Weise schwäche. Die Kontrollbefugnis des Hofes beschränke sich nämlich auf die in der Verfassung und im Sondergesetz angeführten Bestimmungen; vor dem Hof erfolge (noch) keine direkte Prüfung anhand internationaler Verträge mit unmittelbarer Wirkung.

Das Verfahren einer solchen «rückwirkenden» Bestätigung sei um so weniger zu rechtfertigen, als die bestätigten Erlasse ihre Grundlage nicht im Ermächtigungsgesetz fänden, was der Staatsrat und der Richter von Amts wegen geltend machen würden.

A.4.1. Der dritte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, indem die angefochtenen Bestimmungen den Klägern ihre Rechte und Errungenschaften entzögen, dies im Gegensatz zu allen anderen Militärpersonen, deren statutarische Lage unverändert bleibe.

Ohne eine rechtlich annehmbare Rechtfertigung würden die bestehenden Genehmigungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten automatisch zurückgenommen und werde ein allgemeines Verbot der Ämterhäufung auferlegt für alle betroffenen Offiziere, die keine Zurdispositionstellung beantragten.

A.4.2. Es sei beabsichtigt gewesen, die Militärpersonen zur freiwilligen Zurdispositionstellung anzuhalten, um keine verpflichtende Zurdispositionstellung einführen zu müssen. Mittlerweile stelle sich einerseits heraus, daß der König am 1. Dezember 1997 gewisse Feststellungen habe vornehmen können, um zur verpflichtenden Zurdispositionstellung überzugehen (Artikel 12 § 1 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997), und andererseits, daß *in concreto* nicht zu dieser Maßnahme übergegangen worden sei.

Unter diesen Umständen sei es nicht annehmbar, daß die bestehenden Genehmigungen zur Ausübung einer Nebentätigkeit am 1. Januar 1998 automatisch zurückgenommen würden und daß die betroffenen Militärpersonen immer noch unter Druck gesetzt würden, um entweder den aktiven Kader zu verlassen oder keine Nebentätigkeiten mehr auszuüben.

A.4.3. Ferner sei die angefochtene Maßnahme offensichtlich unvernünftig, da den rechtmäßig aufgebauten Nebentätigkeiten der betroffenen Militärpersonen automatisch ein Ende bereitet werde.

Schließlich würden die Beförderungsaussichten der Militärpersonen, die die Bedingungen für die Zurdispositionstellung erfüllten, unrechtmäßig beeinträchtigt. Die königlichen Erlasse vom 24. Juli 1997 hätten ihre Aussichten aufrechterhalten, indem sie bestimmt hätten, daß sie nicht zur Disposition hätten gestellt werden können, solange sie an den Beförderungen teilnehmen würden. Es sei unvernünftig, auch diesen Militärpersonen die angefochtenen Verbotsmaßnahmen aufzuerlegen, sicherlich unter Androhung einer Entlassung von Amts wegen.

Es müsse zur Regelung der freiwilligen Wahl der Zurdispositionstellung zurückgekehrt werden, ohne damit ein kollektives Verbot von Nebentätigkeiten zu verbinden.

In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

A.5.1. « Die angefochtenen Maßnahmen haben zur Folge, daß bei kollektiven Maßnahmen die bestehenden Genehmigungen für Nebentätigkeiten automatisch ab dem 1. Januar 1998 für alle betroffenen Offiziere, die die Bedingungen für die Zurdispositionstellung erfüllen, diese Maßnahme jedoch nicht beantragen, zurückgenommen werden; eine weitere zusätzliche Berufstätigkeit ist gleichzeitig bei Strafe der automatischen Entlassung von Amts wegen verboten. Dies betrifft selbst die Personen, die gemäß Artikel 3.3 des KE (I) vom 29. Juli 1997 ihren freiwilligen Antrag aufgrund ihrer jetzigen Beförderungsmöglichkeiten zurückstellen können. »

Die Ausführung all dieser Bestimmungen verursache einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil, zumindest ein eindeutiges Risiko dazu. Die VoE V.O.A.D. könne zu Recht auf einen solchen Nachteil verweisen, den zahlreiche Militärpersonen erleiden könnten.

A.5.2. In Belgien gelte ein unantastbares Recht auf freie Arztwahl, das auf dem Schutz des Privatlebens beruhe.

Es sei deontologisch verboten, die Mindesttarife der Kranken- und Invalidenversicherung zu unterschreiten. Das zu erwartende Argument, daß « die Kläger nur ohne Vergütung weiter arbeiten müssen », sei also vollkommen unzulänglich.

Es bestehe somit zunächst ein wesentliches Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils für die Personen, die auf die Dienste eines frei gewählten Arztes angewiesen seien. Dieser Nachteil, den auch Dritte erleiden würden, könne berücksichtigt werden.

Ferner rufe die Unterbrechung der Nebentätigkeiten Zweifel an den beruflichen Fähigkeiten des Dienstleistungserbringers hervor.

A.5.3. Die angefochtene kollektive Maßnahme verursache einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil für den Arzt, der verpflichtet sei, seine Nebentätigkeiten aufzugeben. Es sei nicht einzusehen, wie dieser seine Arbeit auf zweckdienliche Weise wieder aufnehmen könne.

A.5.4. Die angefochtenen Bestimmungen hinderten die betroffenen Offiziere, die im Dienst blieben und gegebenenfalls selbst noch an der Beförderung teilnehmen könnten, an der Ausübung von Nebentätigkeiten. Der Dienst selbst erleide somit einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil.

« Die Ausübung von Nebentätigkeiten drückt sich durch eine höhere Qualität der geleisteten Arbeit, eine bessere Berufskennntnis, eine bessere Personenbeurteilung und eine höhere Qualität der Bewerber für Beförderungen aus. Die automatische Unmöglichkeit zur Ausübung von Nebentätigkeiten trifft folglich sowohl den Dienst als auch die betroffenen Militärpersonen auf nachteilige Weise. »

A.5.5. Im Falle des Klägers Van Hoof beispielsweise sei die Gefahr noch deutlicher:

« Seine - seit mehreren Jahren - ausgeübte Nebentätigkeit bot ihm gerade die Möglichkeit, - auch im Interesse des Dienstes selbst - auf der Höhe des wissenschaftlichen Fortschritts zu bleiben und sich durch diese höhere Berufskennntnis im Offizierskorps zu unterscheiden. Gleichzeitig konnte er - als Lektor der Endarbeiten der Kandidaten als Major-Arzt - eine korrekte Beurteilung vornehmen, gerade weil er durch die Ausübung einer Nebentätigkeit auf der Höhe war. Dies ist nunmehr unmöglich geworden; ein reines Nichtigkeitsurteil kann diesen Nachteil nicht angemessen wiedergutmachen.

Schließlich wird der Kläger Van Hoof gegenüber den jüngeren Obersten-Ärzten benachteiligt, die nicht unter die Anwendung von Artikel 11 fallen, die aber in Ämterhäufung eine Tätigkeit behalten können und die somit ihre Beförderungsaussichten verbessern oder zumindest aufrechterhalten können. »

A.5.6. Wenn die betroffenen Militärpersonen ihre Nebentätigkeiten nach dem 1. Januar 1998 weiterhin ausübten, würden sie automatisch von Amts wegen entlassen, was ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil oder zumindest ein Risiko dazu sei.

Die Entlassung könne zwar ausdrücklich angefochten werden, doch die Mißachtung des Verbotes sei eine « schwerwiegende Handlung », die zur Entlassung von Amts wegen führen müsse.

A.5.7. « All diese Nachteile insgesamt betrachtet erlauben es den Klägern, auf das Vorhandensein eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils zu schließen, zumindest eines Risikos für einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil. »

- B -

In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.1. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.2. Ohne daß es im heutigen Stand des Verfahrens erforderlich ist zu prüfen, ob die Klage der VoE V.O.A.D. zulässig ist oder nicht, stellt der Hof fest, daß der Nachteil, der der Vereinigung entstehen kann, ein rein immaterieller Nachteil ist, der sich aus der Annahme oder der Anwendung der Gesetzesbestimmungen, die die Interessen ihrer Mitglieder beeinträchtigen können, ergeben würde. Ein solcher Nachteil verschwindet mit der etwaigen Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen und ist somit nicht schwerlich wiedergutzumachen.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verlangen, daß jede natürliche Person oder Rechtsperson, die Klage einreicht, ein Interesse nachweisen muß, woraus sich ergibt, daß die Popularklage unzulässig ist. Im Rahmen der gleichen

Überlegung ist es erforderlich, daß die einstweilige Aufhebung aufgrund des Risikos eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils, der sich auf die klagende Partei selbst bezieht, angestrebt wird.

Im vorliegenden Fall kann der angeführte Nachteil nicht berücksichtigt werden, insofern er sich nicht auf die eigene Lage der klagenden Partei als Offizier-Arzt bezieht, sondern auf die Patienten, die sich in seiner Privatpraxis an ihn wenden (A.5.2), oder auf den Dienst, wo er als Militärperson tätig ist (A.5.4).

B.4.1. Der Kläger Van Hoof beklagt sich darüber, daß er seine Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit zu verlieren droht, wenn er nicht ab dem 1. April 1998 von der Möglichkeit Gebrauch macht, einen Antrag zur Zurdispositionstellung einzureichen, wobei er in Ermangelung eines solchen Antrags und bei Weiterführung seiner Nebentätigkeit von Amts wegen entlassen werden kann.

B.4.2. Der Hof bemerkt, daß der Kläger im Falle der Zurdispositionstellung aufgrund der Artikel 7 § 4 und 10 § 1 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 die Genehmigung erhalten kann, eine Berufstätigkeit auszuüben gemäß Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 1994 «zur Regelung des gleichzeitigen Beziehens von Pensionen des öffentlichen Sektors und von Einkünften aus der Ausübung einer Berufstätigkeit oder von Ersatzeinkünften», unter Beibehaltung eines Gehaltes in Höhe von 75 Prozent der Besoldung und der Zulagen, die in Artikel 7 §§ 1 und 3 vorgesehen sind.

B.4.3. Gemäß Artikel 11 § 1 des durch das angefochtene Gesetz vom 12. Dezember 1997 bestätigten königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 kann eine Militärperson, die die in Artikel 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt - was für den Kläger der Fall ist -, die jedoch keinen Antrag auf Zurdispositionstellung einreicht, nicht in den Genuß der besonderen Abweichungen gelangen, die in Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 bezüglich der Disziplinarordnung der Streitkräfte vorgesehen sind. Außerdem wird gemäß Absatz 2 von Artikel 11 § 1 jede Genehmigung zur Ausübung einer Berufstätigkeit, die die Militärperson, auf die sich Absatz 1 bezieht, zuvor besaß, « automatisch am 1. Januar 1998 zurückgenommen ».

B.5.1. Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 bezüglich der Diszipli-

narordnung der Streitkräfte besagt:

« Unbeschadet der durch die Sondergesetze festgelegten Unvereinbarkeiten dürfen die Militärfpersonen der aktiven Kader weder selbst noch über Mittelspersonen andere Stellen, Berufe oder Tätigkeiten, sowohl im öffentlichen als auch im Privatsektor, ausüben, es sei denn, sie werden dafür nicht bezahlt. »

Artikel 19 desselben Gesetzes besagt:

« Besondere Abweichungen können durch den Verteidigungsminister gewährt werden,

1. wenn es sich um zusätzliche Stellen, Berufe oder Tätigkeiten öffentlichen Interesses handelt, die mit dem Unterricht zusammenhängen oder für die besondere Kenntnisse oder besondere Fähigkeiten erforderlich sind;

2. wenn es sich um zusätzliche Stellen, Berufe oder Tätigkeiten handelt, die nicht die allgemeinen Interessen des Dienstes beeinträchtigen.

Die Genehmigung muß vorher erteilt werden. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden. »

Aus der vom Kläger vorgelegten Genehmigung geht hervor, daß es ihm gemäß dem Beschluß des Verteidigungsministers vom 22. Februar 1995 « gestattet [ist], nach und ausnahmsweise während der normalen Dienstzeiten den Nebenberuf als Arzt auszuüben, vorausgesetzt, die militärischen Pflichten und Aufgaben haben Vorrang ».

B.5.2. Der angeführte Nachteil besteht folglich im Verlust der Genehmigung, weiterhin den Nebenberuf als Arzt ausüben zu dürfen, wenn man sich nicht für eine freiwillige Zurdispositionstellung entscheidet.

B.6. Die angefochtenen Bestimmungen stellen die klagende Partei gewiß vor eine Wahl zwischen zwei Möglichkeiten, die beide Vor- und Nachteile aufweisen, doch weder die eine noch die andere Möglichkeit verursacht dem Kläger - unter Berücksichtigung der jeweiligen Vor- und Nachteile, die er selbst beurteilen kann - einen Nachteil, der als so schwer anzusehen ist, daß er die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen rechtfertigen könnte.

B.7. Aus den obigen Darlegungen geht hervor, daß die Bedingungen von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht erfüllt sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève